

Kreis Waiblingen  
Gemeinde Rudersberg  
Gemarkung KLAFFENBACH



**Genehmigt!**  
Entscheidung des  
Landratsamts Waiblingen  
vom - 9. NOV. 1970

In Vertretung

Regierungsdirektor

# BEBAUUNGSPLAN

## KLAFFENHALDE III

Nv. 57

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237), berichtigt (I 1969 S. 11)

### TEXTTEIL:

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 9 Abs. 1 BBauG )

##### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes als  
Reines Wohngebiet - WR nach § 3 BauNVO.

##### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ( § 17 BauNVO )

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes:

Die Grundflächenzahl = GRZ = 0,4 nach § 19 BauNVO  
Die Geschößflächenzahl = GFZ = 0,4 nach § 20 BauNVO

##### 1.3 ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

( § 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO )

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes:

① = 1 Vollgeschoss - zwingend.

##### 1.4 BAUWEISE ( § 22 BauNVO )

offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich  
des Planes.

##### 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG )

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung)  
sind die Einzeichnungen im Lageplan.

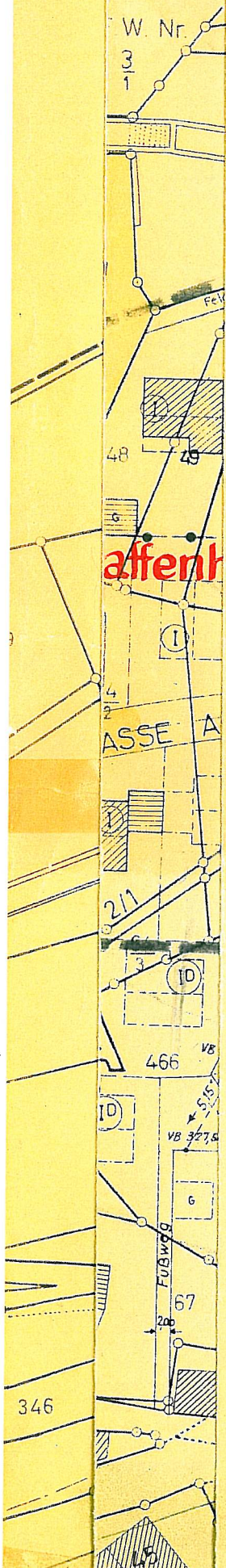
##### 1.6 HÖHENLAGE DER BAULICHE ANLAGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG )

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungs-  
verfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden  
Geländeprofilen festgelegt.

##### 1.7 NEBENANLAGEN

nach § 14 BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbau-  
baren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

#### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 111 LBO )



Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan.

1.6 HOHENLAGE DER BAULICHE ANLAGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG )

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgelegt.

1.7 NEBENANLAGEN

nach § 14 BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 111 LBO )

2.1 DACHFORM ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

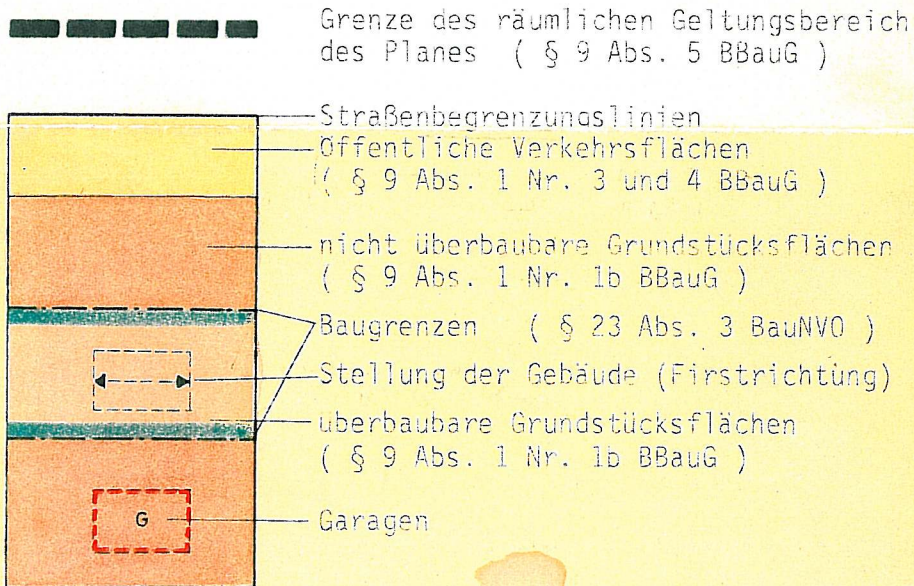
1 Vollgeschoß zwingend, Satteldach mit 28 - 35° Dachneigung und max. 0,50m Kniestock.

Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe.

2.2 EINFRIEDIGUNGEN ( § 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO )

Gegenüber öffentlichen Straßen und Wegen Sockel bis zu 30 cm Höhe. Ergänzung durch dahinterliegenden Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m zugelassen. Erforderliche Stützmauern dürfen die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

LEGENDE :



FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
	Kniestock

